Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1135

10. 09. 91

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Vertrag vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) (Ausführungsgesetz zum KSE-Vertrag)

A. Zielsetzung

Die Verifikationsbestimmungen des KSE-Vertrags beinhalten Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, die über die Bundeswehr hinaus in den nicht-staatlichen Bereich hineinwirken. Es ist daher erforderlich, die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, daß die einzelnen Verifikationsmaßnahmen im nicht-staatlichen Bereich durchgeführt werden können.

B. Lösung

Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zum KSE-Vertrag. Da die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes wesentlich in die Rechte Privater eingreifen, ist ein förmliches Gesetz erforderlich. Aus diesem Grund und aus rechtssystematischen Gründen ist eine Trennung der Materie in ein Zustimmungs- und ein Ausführungsgesetz vorzunehmen. Da die Verifikationsbestimmungen mit Inkrafttreten des KSE-Vertrags wirksam werden, muß das Ausführungsgesetz zum selben Zeitpunkt in Kraft treten. Daher empfiehlt sich eine parallele Behandlung des Ausführungs- und des Zustimmungsgesetzes im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (212) — 378 50 — Ru 20/91 (NA 5)

Bonn, den 9. September 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Vertrag vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (Ausführungsgesetz zum KSE-Vertrag) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 16. August 1991 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden nachgereicht.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Vertrag vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) (Ausführungsgesetz zum KSE-Vertrag)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Inhaber von Grundstücken oder Räumen, in oder auf denen sich Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte mannschaftstransportwagenähnliche Fahrzeuge, schützenpanzer-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer befinden können, oder der von ihm bestellte Vertreter muß nach den §§ 2 bis 5 Inspektionen nach Abschnitt VIII des Inspektionsprotokolls des KSE-Vertrags unentgeltlich dulden und deren Durchführung nach Maßgabe der §§ 3 und 4 unterstützen (Verpflichteter).

§ 2

(1) Inspektionen nach Abschnitt VIII des Inspektionsprotokolls des KSE-Vertrags finden nur in Anwesenheit der Begleitgruppe statt, die vom „Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr" gestellt wird. Der Leiter der Begleitgruppe hat sich auszuweisen.

(2) Bei der Durchführung der Inspektion trifft der Leiter der Begleitgruppe dem Verpflichteten gegenüber die zur Durchführung der Inspektion erforderlichen Anordnungen. Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3

Soweit es zur Durchführung der Inspektionen nach Abschnitt VIII des Inspektionsprotokolls des KSE-Vertrags erforderlich ist, sind die Inspektionsgruppen befugt,

1. Grundstücke und Räume, in oder auf denen sich die in § 1 genannten Waffen befinden können, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten und zu besichtigen, sofern die betroffenen Räume nicht dem Wohnen dienen,
2. zum Zwecke der Registrierung von Waffen im Sinne des § 1 und zur Dokumentation von Unklarheiten Fotografien einschließlich Videoaufnahmen gemäß Abschnitt VI Nr. 34 bis 36 sowie 38 des Inspektionsprotokolls des KSE-Vertrags anzufertigen,
3. von ihnen mitgeführte tragbare passive Nachtsichtgeräte, Ferngläser, Video- und Stehbildkameras, Diktiergeräte, Bandmaße, Taschenlampen, magnetische Kompasse und tragbare Computer (Laptop-Computer) zu benutzen,
4. zur Ausräumung von Unklarheiten, die sich im Laufe der Inspektion ergeben, Maße zu überprüfen,
5. die Inspektionsstätte mit Hubschraubern zu überfliegen.

§ 4

(1) Der Verpflichtete hat auf Verlangen Räume oder Behältnisse, in denen sich Waffen im Sinne des § 1 befinden können, zu öffnen. Der Zugang zu diesen Waffen muß nur insoweit gestattet werden, als es erforderlich ist, um sich von deren Anzahl, Typ, Modell oder Version durch Augenschein zu überzeugen.

(2) Wird von der Begleitgruppe der Zugang zu einem sensitiven Punkt oder zu einem von dem Verpflichteten verdeckten Gegenstand oder Behältnis, dessen räumliche Maße (Breite, Höhe, Länge oder Durchmesser) geringer als zwei Meter sind, verweigert, so hat der Verpflichtete anzugeben, ob sich dort Waffen im Sinne des § 1 befinden. Falls dies zutrifft, hat er deren Anzahl und Typ, Modell oder Version zu nennen sowie diese nach Aufforderung durch die Begleitgruppe vorzuführen.

§ 5

(1) Die Begleitgruppe hat die schutzwürdigen Belange des Verpflichteten zu berücksichtigen und ihn anzuhören, soweit dies nach den Umständen möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Erklärung eines sensitiven Punktes gemäß Abschnitt VI Nr. 28 des Inspektionsprotokolls.

(2) Bei der Durchführung der Inspektion dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, durch die in den Betrieb der Inspektionsstätte unmittelbar störend eingegriffen, der Betrieb in der Inspektionsstätte unnötig behindert oder verzögert oder der sichere Betrieb beeinträchtigt wird.

§ 6

(1) Wer außerhalb von staatlichen Einrichtungen an einem Ort tatsächliche Gewalt über mehr als insgesamt 15 Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge

und Artilleriewaffen oder mehr als 5 Kampfflugzeuge oder mehr als 10 Angriffshubschrauber ausübt, die zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr bereitstehen oder die überholt werden und sich vorübergehend im Anwendungsgebiet des KSE-Vertrags befinden, ist verpflichtet, Anzahl und Typ, Modell oder Version dieser Geräte sowie deren genaue Lage (Ort und Straße) zu melden. Der zur Meldung Verpflichtete muß angeben, in welchen Zeiträumen des zurückliegenden Jahres die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllt waren.

(2) Wer außerhalb von staatlichen Einrichtungen Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke nutzt, hat deren Anzahl zu melden.

(3) Diese Meldungen sind nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) der zuständigen Überwachungsbehörde zum 30. September eines jeden Jahres zu erstatten.

(4) Die Bundesregierung ist ermächtigt, die gemeldeten Daten in Erfüllung ihrer im Rahmen des Protokolls über Notifikation und Informationsaustausch übernommenen Verpflichtungen weiterzugeben.

§ 7

(1) Wird jemand durch ein Mitglied der Inspektionsgruppe geschädigt, haftet für diesen Schaden die Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften und Grundsätzen des deutschen Rechts, die anwendbar wären, wenn der Schaden durch einen eigenen Bediensteten oder durch eine Handlung oder Unterlassung, für die die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich ist, verursacht worden wäre. Satz 1 ist auf Schäden, die von einem Mitglied der Inspektionsgruppe außerhalb der Inspektionstätigkeit verursacht werden, sinngemäß anzuwenden.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind bei den regional zuständigen Wehrbereichsverwaltungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung geltend zu machen. Zur Durchsetzung der Ansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XXII in Kraft tritt.

(2) Der Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch Artikel XIII des KSE-Vertrags in Verbindung mit dem Protokoll über Informationsaustausch verpflichten sich die Vertragsparteien, Informationen, die ihre konventionellen Streitkräfte und Ausrüstungen betreffen, auszutauschen. Des weiteren geht durch Artikel XIV des KSE-Vertrags in Verbindung mit dem Inspektionsprotokoll jeder Vertragsstaat die Verpflichtung ein, Inspektionen eines anderen Vertragsstaates auf seinem Hoheitsgebiet zu dulden. Diese Regelungen sollen die Verifikation der Einhaltung des Vertrags gewährleisten.

Da das Verifikationsregime des KSE-Vertrags über die Bundeswehr hinaus auch den nichtstaatlichen Bereich betrifft, werden durch das Ausführungsgesetz die erforderlichen innerstaatlichen Regelungen getroffen. Neben einer aus dem Protokoll über den Informationsaustausch fließenden Meldepflicht über das Vorhandensein des dort näher bezeichneten Geräts außerhalb militärischer Einrichtungen trifft den außerstaatlichen Bereich auch die Pflicht, Inspektionsmaßnahmen nach dem Inspektionsprotokoll zu dulden.

Das Inspektionsprotokoll, das integraler Bestandteil des KSE-Vertrags ist, sieht neben „Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten" (Abschnitt VII) „Verdachtsinspektionen spezifizierter Gebiete" (Abschnitt VIII) vor. Die erste Art von Inspektionen bezieht sich auf militärische Einrichtungen, die im Informationsaustausch als Dislozierungsorte für vertraglich begrenzte Waffen gemeldet wurden. Verdachtsinspektionen richten sich dagegen gegen andere Einrichtungen — entweder gegen militärische Standorte, für die im Informationsaustausch keine vertragsbegrenzten Waffen gemeldet wurden, oder auf nichtmilitärische Einrichtungen. Mit den Verdachtsinspektionen soll überprüft werden können, daß sich außerhalb der gemeldeten Standorte mit vertragsbegrenztem Gerät kein solches Gerät befindet.

Die Zahl möglicher Verdachtsinspektionen außerhalb militärischer Einrichtungen wird sich dabei in Grenzen halten. Die Anzahl von Verdachtsinspektionen wird gemäß Abschnitt II Nr. 11 des Inspektionsprotokolls auf zunächst 15 %, 44 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags auf 23 % der passiven Inspektionsquote begrenzt. Die gesamte passive Inspektionsquote eines Vertragsstaates wird ihrerseits als ein Prozentsatz seiner Verifikationsobjekte festgesetzt. Dabei darf ein Vertragsstaat nach Abschnitt II Nr. 23 nur die Hälfte der passiven Quote eines anderen Staats nutzen. Ein Vertragsstaat wird daher das Instrument der Verdachtsinspektionen mit Bedacht einsetzen und auf die „spezifizierten Gebiete" konzentrieren, in denen sich in einem sicherheitspolitisch signifikanten Umfang vom KSE-Vertrag begrenztes Gerät befinden kann. Außerhalb militärischer Anlagen wird dies am ehesten in Einrichtungen der wehrtechnischen Industrie der Fall sein. Deshalb ist davon auszugehen, daß Verdachtsinspektionen, sollten sie außerhalb militärischer Anlagen stattfinden, hauptsächlich bei der wehrtechnischen Industrie durchgeführt werden.

Mit dem Ausführungsgesetz zum KSE-Vertrag werden die Rechte und Pflichten der von den KSE-Verifikationsmaßnahmen betroffenen Personen generell und umfassend geregelt. Dabei handelt es sich weitgehend um ein innerstaatliches Umsetzen der im KSE-Vertragswerk bereits vorgegebenen Verpflichtungen. Materiell neue Vorschriften werden geschaffen in bezug auf die Ausweispflicht und die Anordnungsbefugnis des Leiters der Begleitgruppe (§ 2 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1), die sofortige Vollziehbarkeit seiner Anordnungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), die Ermächtigung zur Weitergabe von Daten durch die Bundesregierung (§ 6 Abs. 4) sowie die Haftung der Bundesrepublik Deutschland (§ 7).

B. Einzelbegründung zum Ausführungsgesetz

Zu § 1

Inspektionen dienen nach Abschnitt II Nr. 1 des Inspektionsprotokolls der Verifikation der Einhaltung der Vertragsbestimmungen. Nach Abschnitt VIII in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe O können Verdachtsinspektionen überall im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates, d. h. auch außerhalb militärischer Einrichtungen, durchgeführt werden. Im Hinblick auf diese Bestimmungen faßt § 1 den Kreis der zur Duldung von KSE-Inspektionen Verpflichteten weit. Danach ist „Verpflichteter" jeder Inhaber von Grundstücken und Räumen, in oder auf denen sich die in dieser Bestimmung näher bezeichneten Waffen befinden können. Eine weitere Konkretisierung des Verpflichteten-Kreises erfolgt in § 3 Nr. 1.

Die Pflicht zur unentgeltlichen Duldung von Kontrollen und zur unentgeltlichen Mitwirkung bei Kontrollen findet sich in zahlreichen Spezialgesetzen zum Schutze der Allgemeinheit und besonderer öffentlicher Interessen (z. B. im Gewerberecht). Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß die Regelung im weiteren Sinne auch dem Betroffenen nützt und daß sich seine Belastung in engen Grenzen hält.

Die dem Verpflichteten nach diesem Gesetz auferlegten Verpflichtungen beschränken sich im wesentlichen auf die Duldung des Zugangs der Inspektionsgruppen und auf die Erteilung von Auskünften. Da die Inspektionen nach dem Vertragszweck der allgemeinen Friedenssicherung und dem Schutz und der Förderung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland dienen, ist eine Pflicht zur unentgeltlichen Duldung gerechtfertigt.

Zu § 2

In § 2 wird die zentrale Rolle, die der Begleitgruppe bei der Durchführung von Inspektionen zukommt, festgelegt. Während das Verhältnis Inspektionsgruppe — Begleitgruppe im KSE-Vertrag auf völkerrechtlicher Ebene seine Regelung findet, wird hier das Verhältnis Begleitgruppe — Verpflichteter auf nationaler Ebene geregelt.

Nach Absatz 1 wird ausgeschlossen, daß sich der Verpflichtete der ausländischen Inspektionsgruppe allein gegenübergestellt sieht. Er hat Inspektionen nur dann zu dulden, wenn die deutsche Begleitgruppe anwesend ist. Diese ist für ihn der Ansprechpartner für Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Inspektionen stehen. Die Begleitgruppe wird vom „Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr", einer dem Bundesminister der Verteidigung nachgeordneten Dienststelle, gestellt. Ihr können auch Vertreter des Auswärtigen Amts angehören. Um sicherzustellen, daß sich nicht Unbefugte unter dem Mantel der Inspektoreigenschaft Zutritt zu den Inspektionsstätten verschaffen, muß sich der Leiter der Begleitgruppe ausweisen. Er trägt die Verantwortung dafür, daß diejenigen, die Zugang zur Inspektionsstätte begehren (Angehörige der Begleit- und Inspektionsgruppe), hierzu auch befugt sind.

Absatz 2 verdeutlicht, daß nur der Leiter der Begleitgruppe, nicht auch ein ausländischer Inspektor gegenüber dem Verpflichteten Anordnungen treffen kann.

Einem Mißbrauch der Inspektionsrechte durch die Inspektionsgruppe zu Lasten des Verpflichteten wird in zweifacher Weise vorgebeugt: Die Begleitgruppe der Inspektionsgruppe kann den Zugang zu gewissen Punkten verwehren, beschränken oder verzögern, wenn sie der Ansicht ist, daß Inspektionswünsche der Inspektionsgruppe mit den Bestimmungen des Inspektionsprotokolls nicht im Einklang stehen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Begleitgruppe und Inspektionsgruppe über die Anwendung bzw. Auslegung von Vertragsbestimmungen können vor der durch den KSE-Vertrag eingesetzten Gemeinsamen Beratungsgruppe behandelt werden.

Hält der Leiter der Begleitgruppe die von den ausländischen Inspektoren geäußerten Inspektionswünsche für zulässig, so kann er dem Verpflichteten gegenüber Anordnungen treffen, die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 sofort vollziehbar sind. Hiergegen kann der Verpflichtete verwaltungsgerichtlich vorgehen, wobei Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung hätten. Die Möglichkeit, daß das Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag des Verpflichteten die aufschiebende Wirkung anordnet, bleibt erhalten.

Zu § 3

Das Recht der ausländischen Inspektionsgruppe, Inspektionen durchzuführen und Zugang zu Inspektionsstätten zu verlangen, ist in Abschnitt VI Nr. 23 in Verbindung mit Nr. 24 des Inspektionsprotokolls niedergelegt. Daraus folgt für den Verpflichteten die Verpflichtung, den Zugang zu gestatten, der zur Durchführung von Inspektionen nach Abschnitt VIII des Inspektionsprotokolls erforderlich ist.

Von Verdachtsinspektionen außerhalb militärischer Anlagen wird in erster Linie die wehrtechnische Industrie betroffen sein. Da sich Inspektionsbegehren grundsätzlich auch auf Grundstücke und Räume außerhalb der wehrtechnischen Industrie beziehen können, in denen die in § 1 aufgeführten und in Artikel II des KSE-Vertrags definierten Waffen vorhanden sein können, enthält § 3 Nr. 1 die rechtliche Grundlage dafür, daß diese Grundstücke oder Räume von den Inspektionsgruppen (ausländische Inspektions- und deutsche Begleitgruppe) betreten und besichtigt werden können. Dem Wohnen dienende Räume sind davon ausgeschlossen, da es nicht Sinn und Zweck des Inspektionsregimes sein kann, ausländischen Inspektoren Zutritt zu privaten Wohnräumen zu verschaffen. Dies wird durch Abschnitt VI Nr. 24 des Inspektionsprotokolls verdeutlicht, wonach die Inspektionsgruppe den Zugang zu Räumen, in denen das einschlägige Gerät nicht „ständig oder routinemäßig vorhanden ist", nur verlangen kann, wenn diese durch Türen betreten werden können, die breiter als zwei Meter sind.

Sollten Verdachtsinspektionen außerhalb militärischer Anlagen stattfinden, stellt § 3 Nr. 1 im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1971 (BVerfGE 32, 54, 76f.) klar, daß das Betreten der betroffenen Grundstücke und Räume nur zu den üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten statthaft ist.

Die in den folgenden Nummern 2 bis 5 aufgeführten Verpflichtungen, Inspektionsmaßnahmen der ausländischen Inspektoren zu dulden, ergeben sich aus dem Inspektionsprotokoll wie folgt:

- Nummer 2 aus Abschnitt VI Nrn. 34 bis 36 und 38 des Inspektionsprotokolls;
- Nummer 3 aus Abschnitt VI Nr. 15 des Inspektionsprotokolls;
- Nummer 4 aus Abschnitt VI Nr. 37 des Inspektionsprotokolls;
- Nummer 5 aus Abschnitt VI Nr. 17 des Inspektionsprotokolls.

Zu § 4

Die in Absatz 1 aufgeführte Verpflichtung, auf Verlangen der Begleitgruppe Räume oder Behältnisse zu öffnen, konkretisiert die in § 1 niedergelegte Unterstützungspflicht des Verpflichteten. Die in Satz 2 zum Ausdruck kommende Regelung des Zugangs zu Waffen im Sinne des § 1 folgt aus Abschnitt VI Nr. 26 des Inspektionsprotokolls.

Die in Absatz 2 aufgeführte Verpflichtung, auf Verlangen der Begleitgruppe bestimmte Erklärungen abzugeben und ggf. Maßnahmen zu ergreifen, ergibt sich aus Abschnitt VI Nrn. 28 und 29 des Inspektionsprotokolls.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Die Begleitgruppe kann die Durchführung von Inspektion und einzelner von den Inspektoren gewünschter Inspektionsmaßnahmen verzögern, begrenzen oder verweigern. Dies ergibt sich aus Abschnitt VI Nr. 19, 24, 28, 35 sowie aus Abschnitt VIII Nr. 4 und 6 Buchstabe C des Inspektionsprotokolls. Bei der Ausübung dieser Rechte hat die Begleitgruppe — soweit dies möglich ist — die schutzwürdigen Belange des Verpflichteten zu berücksichtigen und den Verpflichteten zu hören. Hier wird dem Verpflichteten die Möglichkeit eingeräumt, die Begleitgruppe auf sensitive Punkte in der Inspektionsstätte aufmerksam zu machen, d. h. seine Interessen am Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geltend zu machen. Außerdem kann die Begleitgruppe den Beginn der Inspektion so lange hinauszögern, bis der Verpflichtete entsprechend der Bestimmung in Abschnitt VI Nr. 27 des Inspektionsprotokolls sensitive Punkte abgedeckt hat.

Zu Absatz 2

Den Inspektionsmaßnahmen der Inspektionsgruppe sind nach dem Inspektionsprotokoll gewisse Schranken gesetzt: Absatz 2 ergibt sich aus Abschnitt VI Nr. 22 des Inspektionsprotokolls.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Die hier aufgeführte Meldepflicht bei Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine gewisse Anzahl von bestimmten vertragserfaßten Waffen ergibt sich aus Abschnitt IV Nr. 1 Buchstabe A 4 des Protokolls über Notifikation und Informationsaustausch. Nach diesem Protokoll ist dabei entscheidend, ob an dem betreffenden Ort „normalerweise" die numerischen Schwellen überschritten werden. Damit die nach Absatz 3 zuständige Überwachungsstelle dies entscheiden kann, sind nach Satz 2 Meldungen über die Zeiträume des jeweils zurückliegenden Jahres, in welchen die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllt waren, erforderlich.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz dient der Umsetzung des Abschnitts IV Nr. 1 Buchstabe A 6 des Protokolls über Notifikationen und Informationsaustausch.

Zu Absatz 3

Im Hinblick auf die vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfaßten Kriegswaffen besteht bereits eine Pflicht, zu gewissen Stichtagen der zuständigen Überwachungsbehörde deren Bestand zu melden. Um unnötigen Arbeitsaufwand bei den betroffenen natürlichen oder juristischen Personen zu vermeiden und zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung sind nach diesem Gesetzentwurf die nach dem Informationsprotokoll zu übermittelnden Daten an die im Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vorgesehene Stelle und an einem der bereits bestehenden Stichtage zu melden.

Zu Absatz 4

Diese Bestimmung schafft die Grundlage dafür, daß die Bundesregierung die gemeldeten Daten zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtung weitergeben darf.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Im Hinblick auf den Rechtsgedanken des Artikels 34 des Grundgesetzes ist eine Schadensersatzpflicht der Bundesrepublik Deutschland in den Fällen vorgesehen, in denen die ausländischen Inspektoren einen Schaden verursachen. Ausländische Inspektoren genießen nach Abschnitt XIII des Inspektionsprotokolls diplomatische Immunität. Die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen eines Geschädigten gegen sie oder gegen ihre Auftraggeber ist dadurch erschwert, wenn nicht ausgeschlossen. Bei einer Schädigung durch einen der Inspektoren würde einem Geschädigten möglicherweise ein Sonderopfer im öffentlichen Interesse auferlegt werden, das diesem nicht zuzumuten ist. Aus diesem Grunde haftet die Bundesrepublik Deutschland nach der Haftungsregelung, wie wenn sie oder einer ihrer Bediensteten für den Schaden verantwortlich wäre. Der Begriff des Geschädigten ist weiter als derjenige des Verpflichteten, denn Geschädigter kann jeder sein, der durch ein Mitglied der Inspektionsgruppe geschädigt wird — unabhängig davon, ob er zur Duldung einer Verdachtsinspektion nach Abschnitt VIII des Inspektionsprotokolls verpflichtet ist. Satz 2 stellt klar, daß eine Haftungsübernahme durch die Bundesrepublik Deutschland auch in den Fällen erfolgt, in denen der Schadenseintritt auf einer außerdienstlichen Handlung eines Mitglieds der Inspektionsgruppe beruht. Die Bundesrepublik Deutschland kann nach völkerrechtlichen Grundsätzen bei dem Staat, dessen Inspektor für den Schaden verantwortlich ist, Rückgriff nehmen.

Erfahrungen im Rahmen der IAEO- und EURATOM-Sicherungskontrollen lassen vermuten, daß keine größeren Schadensersatzfälle auftreten werden. Es ist daher gegenwärtig nicht davon auszugehen, daß mit der Übernahme der Abwicklung von Schadensersatzfällen durch das Bundesministerium der Verteidigung ein wesentlicher zusätzlicher Personalaufwand verbunden sein wird.

Zu Absatz 2

Die Abwicklung von Schadensfällen erfolgt durch die regional zuständige Wehrbereichsverwaltung. Dem Rechtsgedanken des Artikels 34 des Grundgesetzes entsprechend ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Zu § 8

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 1 tritt das Ausführungsgesetz an dem Tag in Kraft, an dem der KSE-Vertrag nach seinem Artikel XXII in Kraft tritt. Im Hinblick auf die unmittelbar nach Inkrafttreten des KSE-Vertrags durchzuführenden Inspektionen ist es unerläßlich, daß das Ausführungsgesetz gleichzeitig mit dem KSE-Vertrag in Kraft tritt. Dies ist deshalb erforderlich, weil mit Inkrafttreten des KSE-Vertrags Rechte und Pflichten aus dem Verifikationsregime entstehen. Es muß also zu diesem Zeitpunkt gewährleistet sein, daß nach innerstaatlichem Recht die Voraussetzungen dafür gegeben sind, daß die Bundesrepublik Deutschland ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem KSE-Vertragswerk erfüllen kann.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Gesetz in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

C. Schlußbemerkung

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Die Durchführung von Verdachtsinspektionen wird wegen der allenfalls nur unbedeutenden Eingriffe in den Produktionsablauf in der gewerblichen Wirtschaft zu keinen nennenswerten Mehrkosten in diesem Bereich führen, so daß keine meßbaren Preiserhöhungen im Einzelfall zu erwarten sind. Deswegen werden keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, erwartet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333